Obwaldner Volksfreund.

Mbonnement:

Erfcheint jeben Camftag Bormittags.

Ginridung Sgebühr:

Sarnen, 1878.

30. Hovember.

Nº 48.

8. Jahrgang.

Inferate von Auswarts nehmen für uns entgegen bie Annoncen-Expeditionen ber herren Saafenftein & Bogler und Rudolf Moffe in Bern, Zurich, Bafel, Laufanne, Genf, Berlin, Leipzig, Dresben, hamburg, Frankfurt a./D., Strafburg und Bien.

≅ Nur noch ein Wort vom "köpfen", und "prügeln"!

Man argumentirt außerorbentlich gern mit ber Behauptung, bie Tobesftrafe fchrede nicht ab und führt bann etwa ein Beifpiel an, bag irgend ein Berbrecher ben Tob bem Zuchthaus vorgezogen, ober ein Anderer befannt habe, daß er einer hinrichtung zugesehen und gleichwohl nachher eine Blutschuld auf sich gelaben. Solche Beifpiele beweisen im Allgemeinen gar nichts, benn wenn Ginzelne fich auch nicht abschrecken laffen, fo ift damit burchaus nicht bewiesen, daß bies auch bei Andern nicht ber Fall fei. Alle biefe aber, welche bie Musficht auf bas Ralenbergli ober ben Galgen im Zaum halt, verfunden bies gewiß Riemans ben, und fo bleibt am Enbe nur die Thatfache gum Magitabe, daß bei Abichaffung ber Todesstrafe mehr Mord und Tobtschlag sich ereignet. Bober biefes Mehr?

Mit gleichem Grunde, es schrecke nicht ab, könnte man auch die Zuchthausstrase abschaffen, benn man erfährt leider mehr als genug, daß trot derselben d'rauf los gestochen, geschlagen, geschossen und gewürgt wird, und man käme somit zum erbaulichen Schluß, weil Alles nicht abschreckt, so müsse man geschehen lassen, wie es wolle, am Ende metzen sich die Mörber selbst, und dann habe männiglich Ruhe, wer das erlebe.

Aber auch die unbedingte Abschaffung der körperslichen Strafarten ist 'ein Mißgriff, namentlich sollte wenigstens die Kettenstrase für einzelne Fälle vordes halten sein. Auch ist Manchem mit der ausschließslichen Zuchthausstrase übel gedient — die Susto sind halt verschieden — und wieder Andern ist sie gar keine Strase, sondern eine erwünschte Versorgung, und endslich gibt es Subjekte und Verbrechen, welchen einzig eine Tracht "Prügel" eine heilsame und entsprechende Strase ist. (Zeht nehmet ein wenig Welissengeist, weil so "barbarisch" geschrieben wird.)

Mit ben Strafarten verhält es sich unseres Dafürhaltens wie mit ben Mebizinen, es gibt kein Mittel für Alle, und nicht jedes Gutterli hilft allen Kranken, auch kann nicht Jeder die gleiche Mirtur nehmen. Darum Berschiebenheit und Auswahl, barum Freiheit auch in Strafen, aber immer nur nach Gerechtigkeit!

Noch etwas, das anderst sein sollte.

(Gingefandt.)

Die letten Nationalrathswahlen haben wieder so recht gezeigt, daß etwas faul ist im Staate Danemark, nämlich die eidgenössische Wahltreise Eins theilung.

Auf 20,000 Schweizerbürger, heißt cs, soll ein Mitglied in den Nationalrath gewählt werden können, und doch gibt es Landesgegenden, positive, abgegrenzte Bevölkerungstheile oder Gebicte, (wie den Jura und Freiamt) wo die künftliche Wahlkreiseintheilung dens selben je de Bertretung ver un möglicht. It das gerecht? Heißt das, jeder Schweizer ist vor dem Gesetze gleich, es gibt keine Borrechte? Vor recht

ber Parteifarbe ist es, und nichts Anderes, wenn man die Wähler so gruppirt, daß eine Parteirichtung die andere stell majorisiren, das heißt, überstimmen kann, und das geschieht durch das bestehende eidgenössische Wahlgesetz zu Gunsten der radikalen Partei im Jura, im Freiamt und theilweise auch anderswo.

Unser Grundsat hier und bei jedem Geset ift, weg mit Gelegenheitsgesetzen, weg mit den Kunsteleien, wahr und gerecht, das und das allein soll des Gesetzes Grundlage sein! Der achtbare, eidgenössische Berein hat, wenn wir nicht irren, die Frage von Bertretung der Minoritäten schon behandelt und möchte damit Allen gerecht werden, was gewiß eine löbliche Absicht ift. Auch wir können im Grundsatz diesem neuen System wohl beisallen, allein uns will scheme, man sollte zuerst bei dem bestehenden Staatsrecht auf eine gerecht e und allseitige Bertretung hinarbeiten, anstatt sich mit neuen Problemen tragen und abmühen, deren Berwirklichung doch erst einer spätern Zukunst vorbehalten bleibt. Eines thun und das Andere nicht unterlassen, dürste auch hier weise sein.

Wohl ist es wahr, daß es schwer halt, die bestehsende Rationalwahlfabrit umzugestalten, und von der eigenen Initiative der Bundesversammlung ist vorsab rein nichts zu erwarten, denn man will nicht und mag nicht. Wan will nicht, weil man sich damit ins direkte einen Borwurf zu zeben glaubte, man will nicht, weil es vom Parteistandpunkte nicht opportun erscheint, und man mag nicht, weil man durch Absänderung diesen oder jenen Herrn X-Kollega geniren, ihm unbequem werden könnte, man mag nicht, weil man überhauat nicht will. Daher wird bei Auregung der Frage im Ansang einer neuen Legislaturperiode gesunden, es sei zu früh, und am Schlusse, es sei zu spät, und stets ist nicht die rechte Zeit dazu.

Bei solchen thatsächlichen Berhältnissen sollten aber eben unabhängige Männer die Sache aufgreisen und bei den Behörden anregen, das wäre nur recht, und früher oder später von Ersolg. Was aber verlangen? Nichts Spezielles, nicht für Jura und Freiamt allein, sondern eine allgemeine Regel, ohne Kunst und politsche Berechnung, einsach, wahr und der Natur gemäß, daß man verlangte, es solle für je des Mitsglied ein eigener Wahltreis gebildet werden, auf 20,000 Seelen ein Kreis, wie ihn die geographische und kommunale Lage an die Hand giebt, so und nur auf diese Art könnte, ohne persönsliche Rücksichten zu haben oder zu verletzen, die Frage objektiv behandelt und geregelt werden. Fiat.

Cidgenoffenschaft.

— Montag, ben 2. Dezember, beginnt die Winterssession der Bundes Bersammlung. — Die vom Bundesrathe vorläufig festgesetze Trattandenliste entshält folgende Verhandlungs. Gegenstände: Wahlakensprüfung. Bureaubestellung. Neuwahl des Bundessrathes. Bestellung des Bundesgerichtspräsidiums. Wahl des Kanzlers. Wahl der Geschäftsprüfungskommission. Bericht über die Reservendungsbegehren zum Militärtargeset. Phyllorerakongreße. Konvention. Kreditbegehren betreffend die eidgenössische Eriangulation im schweizerischen Forstgebiet. Neuvision des Gesetzes über

bie Kanzleigebühren. Bubget für bas Jahr 1879. Nachtredite für bas Jahr 1878. Umprägung schweiz. Nitelmünzen. Zürcher Borschlag betreffend einstweiligen Bezug von Gelokontingenten an Stelle der Hälfte des kantonalen Militärpstichtersates. Natiskation internationaler Münzverträge. Fristverlängerung für die Eisenbahn Thun-Konolfingen. Konzessions-Ertheilung für eine Drahtseilbahn vom Brienzerse dis zum Gießbach. Fristverlängerung für die Eisenbahn Pfässions-Brunnen. Bericht über den dermaligen Stand der Eisenbahn-, Kranken- und Unterstützungskassen. Petition der Société des industries du Tura um Abänderung des Posttarengesetzs. Motion Stämpsti und Genossen betreffend Eisenbahn-Zentralisation oder Rückfauf. Resturse (5) und Begnadigungsgesuche (4).

— Falsches Gelb. Es zirkuliren falsche schweizerische Ein- und Zweifrankenstücke mit der Jahrs zahl 1877. Dieselben sind ziemlich täuschend nachges macht und der Klang ist gleich wie bei den ächten Stücken. Hauptmerkmale der Fälschung sind: fettiges Anfühlen und bläuliche Farbe; ferner ist der Randschlecht ausgesührt, das Wort "A. Bonny" gegen dassienige "Helvetia" ziemlich unleserlich. Falsche belgische Fünffrankenstücke mit der Jahrzahl 1870 wurden in jüngster Zeit ebenfalls abzuschen versucht. Darum ausgepaßt!

Obwalden.

— Aus bem Regierungsrathe vom 27. Nov. 1878. Muf eine von hierseitiger Regierung beim Bunbegrathe geftellte Anfrage, ob bei ber Militar. pflichtersatanlage auch bas Bermögen ber Frau eines Taxpflichtigen in Berechnung ju ziehen fei, mittheilt ber Bunbegrath, bag er volltommen biefe Anficht theile und die aufgeworfene Frage nicht anders als in bejas henbem Ginne entschieden werden tonne. Die Doti. virung lautet: Der maggebenbe Urt. 5 bes Bunbesgefetes über ben Militarpflichterfat vom 28. Juni 1878 beftimmt, wie bas reine Bermogen eines Erfat pflichtigen ausgemittelt werben folle und ba bier fein Unterschied gemacht wird zwischen bem Bermogen ber Ehegatten und auch teine Borichrift besteht, bag im Falle bestehender Gutertrennung zwischen benfelben bas Bermogen ber Frau in Abzug gebracht werden folle und übrigens ber Chegemahl als im Genuffe biefes Bermögens ftebend zu betrachten ift, fo barf letteres teineswegs auffer Berechnung fallen und unterliegt somit ber Taxation im nämlichen Mage, wie eigenes Bermogen bes erfatpflichtigen Chegatten. Sievon wird Bormerfung genommen und es foll diefer Entscheid zu Sanben ber Betreffenden, ber Militarfommiffion zugeftellt werben. - Die burch eine fantonerathliche Berordnung in Aussicht genommene 9 gliedrige Roms mission, behufs Ginleitung und Durchführung ber Rorrettionsarbeiten ber Melcha, Ah und Schlieren wird bis Neujahr 1880 aus folgenben herrn bestellt: Statthalter Durrer, Landammann hermann, Landfactels meister Omlin, Standerath Wirz, Obergerichtsprasident Windlin, Spitalverwalter Raifer, Prafibent Britfchgi, Alpnacht, alt Zeugherr Britschgi, Sachseln, und Kan-tonsrath Seiler. — Drei Schüben von Sachseln res furiren gegen eine Strafforberung ber Schutengefell. schützenbeamtung. Die Refurenten behaupten, daß sie längere Zeit nicht mehr an den Schießübungen theilgenommen haben, und demgemäß zur Annahme der auf sie gefallenen Wahl sich nicht verpflichtet glauben. Die Bertretung der Schützengesellschaft von Sachseln stützt sich auf Art. 8 und 9 der kantonalen Schütenordonang und glaubt, daß wer auch langer nicht mehr am Schießen sich betheiliget habe, gleich-wohl zur Bußenzahlung pflichtig sei. Der Reg. Rath, nach Ginsichtnahme ber Schübenordnung, entschied babin, daß zur Unnahme einer Wahl in ben Schuten,